

Berichtswesen für die Gemeinde Ellerau

Gemäß § 45 b Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein koordiniert der Hauptausschuss die Arbeit der Fachausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der von der Gemeindevertretung im Rahmen der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben festgelegten Ziele und Grundsätze durch die Gemeindeverwaltung. Hiervon nicht erfasst sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung.

In Ansehung dessen beschließt die Gemeindevertretung gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 26 Gemeindeordnung folgende Grundsätze des Berichtswesens:

1. Die/Der Bürgermeister/in erstattet dem Hauptausschuss in der Form kurzer stichwortartiger Erläuterungen folgende Regelberichte:
 - Bericht zur Entwicklung der Gemeindefinanzen (zum Ende des 1. und 3. Quartals) mit dem Inhalt:
 - finanzielle Situation der Gemeinde
 - Entwicklung des Steueraufkommens
 - zu über- und außerplanmäßigen AusgabenDie/Der Bürgermeister/in kann jederzeit bei Bedarf über sonstige finanzwirtschaftlichen/ -politischen Faktoren berichten.
 - Bericht zum Stellenplan (vor den Beratungen zum Haushalt und Nachtragshaushalt im Finanzausschuss)
Die/Der Bürgermeister/in kann jederzeit bei Bedarf über Stellenplanentwicklungen, d.h. Einstellungen, Kündigungen, Ruhestand, Krankheitsstand etc., sowie Maßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung und Personalplanung berichten.
 - Bericht über die Durchführung wichtiger Bauvorhaben und deren Kostenentwicklung (jederzeit bei Bedarf)
 - Bericht zum Verfahrensstand bei der Bauleit- und Landschaftsplanung (zum Ende des 2. und 4. Quartals)
 - Bericht über den Stand der Ausführung von Beschlüssen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse (zum Ende des 2. und 4. Quartals) oder bei Bedarf
 - Bericht über relevante Entscheidungen der/des Bürgermeisters/in in Angelegenheiten, die ihr/ihm nach § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung von der Gemeindevertretung zur Entscheidung übertragen sind (zum Quartalsende bei Bedarf).

Die genannten Zeitvorgaben sind Richtgrößen und im Einzelfall an die jeweilige Terminplanung und die Situation in der Verwaltung anzupassen.

2. Neben den Regelberichten kann die/der Bürgermeister/in jederzeit bei Bedarf Sonderberichte abgeben (z. B. über Eilentscheidungen nach § 82 Abs. 1 GO).
3. Die der/dem Bürgermeister/in nach anderen gesetzlichen Vorschriften obliegenden Unterrichts- und Informationspflichten bleiben unberührt.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgabe des Hauptausschusses, auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Fachausschüsse hinzuwirken, sind dem Hauptausschuss die Tagesordnungen für die Sitzungen der Fachausschüsse und die Niederschriften über die Fachausschusssitzungen zuzuleiten.
5. Das Berichtswesen wird – sofern möglich – mit der Einladung versandt.